



Vorstandsordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Berechtigungsgrundlage.....	1
2. Zweck.....	2
3. Beitragsnachlass durch Dienstübernahme.....	3
4. Vorstandstätigkeit bei Teilnahme an einem Freiwilligendienst im Verein.....	4
5. Miet- oder Pachtverhältnisse zwischen Verein und Vorstand.....	5
5. Abschließende Bestimmungen.....	5

1. Berechtigungsgrundlage

Die organisatorische Grundlage für diese Ordnung ist die Vereinssatzung der Solidarische[n] Landwirtschaft Inneringen e.V. in der dritten Fassung vom 28. Jan. 2024. Konkret findet sich dort folgende Bestimmung:

§12 Vorstand, Punkt 23:

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine Vorstandsordnung geben, in der weitere Angelegenheiten geregelt werden, solange diese nicht im Widerspruch mit der Satzung stehen.[...]

Vgl. auch §21 Vereinsordnungen, Punkt 1.

2. Zweck

Die Vorstandsordnung kann verschiedene Themen in Zusammenhang mit der Gestaltung und Arbeit des Vorstands umfassen. Wichtig ist hier vor allem der Bezug zu folgenden Bestimmungen der Satzung:

§19 Dienstverhältnisse und ähnliche Verhältnisse:

4. Es ist für Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis mit dem Verein stehen möglich, durch Wahl Teil des Vorstands zu werden. Umgekehrt können Vorstandsmitglieder mit dem Verein in ein Dienstverhältnis treten. Dies ist aber jeweils nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
5. Der Vorstand kann dann nicht mehr über Eigenheiten eines solchen Dienstverhältnisses entscheiden. [...]
6. Zulässig ist auch, dass der Verein mit einem Vereinsmitglied einen Miet- oder Pachtvertrag eingeht. Sollte das fragliche Vereinsmitglied Teil des Vorstands sein, muss die Mitgliederversammlung über Vertragsinhalt, Vertragsbeginn und -ende sowie alle weiteren Regeln des konkreten Verhältnisses entscheiden. [...]
7. Zulässig ist statt einer jeweils fallspezifischer Regelung seitens der Mitgliederversammlung eine Zusammenfassung von Beschlüssen innerhalb der Vorstandsordnung, um gleichartige Fälle gebündelt und im Voraus seitens der Mitgliederversammlung zu strukturieren.

Vgl. auch §18 Ehrenamt, Punkt 1 und §18 Ehrenamt, Punkt 4.

3. Beitragsnachlass durch Dienstübernahme

1. Die Übernahme folgender Rollen innerhalb des Vorstands wird als Dienst im Verein gewertet und mit einem Beitragsnachlass honoriert:
 - 1.1 dem/der Vorsitzenden,
 - 1.2 dem/der Kassenwart/in,
 - 1.3 dem/der Schriftführer/in.
2. Im Falle der Übernahme einer der genannten Rollen wird der volle, maximal mögliche Beitragsnachlass gewährt, wie in der Ernteteilvereinbarung beschrieben.
3. Die Vorstände sind nicht verpflichtet, einen Ernteanteil zu nehmen.
4. Die Vorstände können diesen Nachlass nicht an Dritte weitergeben.
5. Die Vorstände müssen dazu ebenfalls eine Dienstvereinbarung mit dem Verein unterzeichnen. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für alle anderen Dienste auch, etwa auch zu Anspruchsverlust und Rückzahlung.

4. Vorstandstätigkeit bei Teilnahme an einem Freiwilligendienst im Verein

1. Der Verein ist seit 2024 eine Einsatzstelle für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), ein vom Bund und Land geregeltes und gefördertes Modell der Jugend-Freiwilligendienste. Der Träger ist immer eine gemeinnützige Einrichtung, im aktuellen Fall die Diözese Rottenburg Stuttgart.
2. Die Beschäftigung beim Verein im Rahmen eines FÖJ und die gleichzeitige Ausübung einer Vorstandstätigkeit sind miteinander vereinbar.
3. Der/die Freiwilligendienstleistende (FÖJler/in) muss nach wie vor Mitglied im Verein sein, um Teil der Vorstandsschaft zu werden. Es muss der reguläre Mitgliedsbeitrag beglichen werden.
4. Alle Bestimmungen zu den Eigenheiten der Ableistung des FÖJs im Verein sind in einem Drei-Seiten-Vertrag zwischen FÖJler/in, Einsatzstelle und Träger geregelt. Es gelten die hier seitens des Trägers bestimmten Beträge für Taschengeld und Zuschüssen, sowie die gesetzlich bestimmten Höchstbeträge von Taschengeld und Zuschüssen.
5. Im Rahmen einer zusätzlichen Vereinbarung über die Ableistung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres zwischen dem/der Freiwilligen und dem Verein als Einsatzstelle werden weitere Bezüge konkretisiert, etwa die jeweils geltende Höhe des Taschengeldes oder der Zuschüsse.
6. Alle genannten Vertragsunterlagen sind den Mitgliedern oder der Mitgliederversammlung stets auf Anfrage vorzulegen.

5. Miet- oder Pachtverhältnisse zwischen Verein und Vorstand

1. Der Verein als juristische Person konnte im ersten Jahr (2023) vollständig miet- und pachtfrei Teile der Grundstücke eines Mitglieds nutzen, um dort den eigenen Gemüseanbau und den für die Verteilung nötigen Abholraum zu betreiben. Auch konnten im ersten Jahr Fahrzeuge, Geräte und Anlagen verschiedener Mitglieder miet- und pachtfrei verwendet werden. Die Miet- und Pachtfreiheit wurde im Sinne einer Spende oder besonderen Förderung anfangs gewährt, ist aber langfristig nicht umsetzbar. Auch entspricht diese Situation nicht dem Grundverständnis einer Solidarischen Landwirtschaft.
2. Ein Bestehen eines Miet- oder Pachtverhältnisses zwischen Verein und Mitglied und die gleichzeitige Ausübung einer Vorstandstätigkeit sind miteinander vereinbar.
3. Es müssen stets konkrete, schriftliche Miet- oder Pachtverträge zwischen einzelnen Personen und dem Verein geschlossen werden. Mündliche Abreden sind unzulässig.
4. Alle Miet- und Pachtverträge werden grundsätzlich für die Dauer eines Kalenderjahres getroffen.
5. Die Verträge verlängern sich automatisch beim Jahreswechsel, sollte nicht mindestens vier Wochen vorher eine Kündigung oder Änderung erfolgen.
6. Die genannten Verträge sind den Mitgliedern oder der Mitgliederversammlung stets auf Anfrage vorzulegen.

5. Abschließende Bestimmungen

1. Diese Ordnung wurde erstmalig am 10.03.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt, bis ein weiterer Beschluss der Mitgliederversammlung die Ordnung verändert, ersetzt oder auflöst.

ENDE